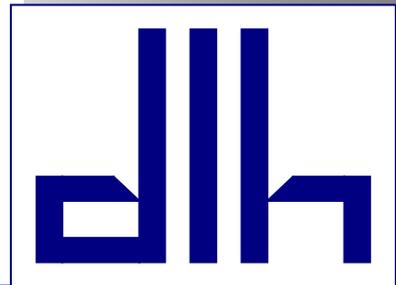


Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497
Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



Groß-Umstadt, den 30. Juni 2011

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Stellungnahme des DLH zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Der DLH nimmt, auch in Anbetracht des Zeitrahmens, lediglich zu einigen Veränderungen Stellung und verweist gleichzeitig auf die Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände GLB, HPhV und VdL, die die schulformspezifischen Regelungen stärker in den Vordergrund stellen, und ggf. auch auf die Stellungnahme des dbb Hessen.

§ 3

Wenn gegenseitige Unterrichtsbesuche durchgeführt werden sollen, müssen auch die dafür notwendigen Zeitressourcen bereitgestellt werden. Ein Hinweis darauf wäre zu begrüßen.

§ 5

Nur die alte Formulierung (mit dem Begriff der „Anschlussfähigkeit“) ist für eine Durchlässigkeit von „unten nach oben“ sinnvoll.

§ 25

Da im zehnten Hauptschuljahr der Realschulabschluss erworben werden soll, ist prinzipiell die Zugangsmöglichkeit mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss sinnvoll. Allerdings sollte nach Konferenzbeschluss in Ausnahmefällen, z. B. beim Vorliegen von Umständen, die die Schülerin bzw. der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, auch der einfache Hauptschulabschluss genügen.

§ 27 a

Schon in seiner Stellungnahme zur Novellierung des HSchG hat der DLH begrüßt, dass mit der Einführung der Mittelstufenschule die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule erhalten bleiben.

Da im Realschulzweig fächerübergreifende Lernbereiche auch nach der Aufbaustufe (Jahrgangsstufen 5 bis 7) fortgeführt werden können, besteht die Gefahr, dass aufgrund von Wissensdefiziten die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe bzw. das Berufliche Gymnasium für Realschülerinnen bzw. Realschüler nicht gegeben ist.

Bezüglich des berufsbezogenen Unterrichts und der Kooperation mit den beruflichen Schulen, auch in personeller Hinsicht, bestehen noch große Unklarheiten.

Die beratende und unterstützende Begleitung der Einführung der Mittelstufenschule durch die StSchÄ ist somit besonders wichtig. Der DLH begrüßt daher sehr, dass nach § 27 a (2) schulformübergreifender Unterricht in der Jahrgangsstufe 7 auf der Basis einer Konzeption der Gesamtkonferenz besonders begründet werden muss und von der Genehmigung des StSchA abhängig ist.

§ 58 und Wegfall des §57

Die Regelungen zum Hauptschul- und Realschulabschluss (einfach bzw. qualifizierend) erscheinen in sich schlüssig und zeitlich stringent.

Der DLH hofft zwar einerseits, dass aufgrund der leistungsmäßig homogeneren Gruppe im 10. Hauptschuljahr eine größere Anzahl Schülerinnen und Schüler einen mittleren Bildungsabschluss erreicht. Er sieht aber auch die Schwierigkeiten, im 10. Hauptschuljahr den Anforderungen des Bildungsganges Realschule gerecht zu werden.

Allerdings bedauert er auch, dass nun für Schülerinnen und Schüler mit einfachem Hauptschulabschluss keine Möglichkeit mehr besteht, mit gutem Absolvieren des 10. Hauptschuljahres einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erreichen. Er bittet daher das HKM zu überlegen, ob nicht doch noch wie bisher eine Verbesserungsmöglichkeit des einfachen Hauptschulabschlusses eingeräumt werden kann.

§ 59 (4)

Die Regelung zum qualifizierenden Realschulabschluss erscheint sinnvoll. Sie muss sich in der Praxis bewähren und von den „Abnehmern“ akzeptiert und anerkannt werden.

Norbert Naumann
DLH-Landesvorsitzender